



Die Sportanlage darf nur nutzen, wer seine Nutzung mit Ort und Kontaktdaten dokumentiert. Nutzen Sie bitte die Luca-App
Für den Sportpark Kreideberg gilt ab 24.11.2021 dieses Hygienekonzept. Sie bindet alle Nutzer der Sportanlagen des auf Grund Hausrecht und bezieht sich auf die Niedersächsische Corona-Verordnung und die Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Das Land Niedersachsen stellt mit Wirkung vom 24.11.2021 die **Warnstufe 1** für das Land Niedersachsen fest. (§ 3 (5) NCoronaV). Damit gilt landesweit grundsätzlich für Volljährige eine 2G-Regel, in bestimmten Fällen 2G+ bis der Landkreis Lüneburg per Allgemeinverfügung etwas anderes, z.B. Warnstufe 2 feststellt. Bei der Nutzung des Sportpark Kreideberg ist auf die Einhaltung aller hier genannten Regeln zu achten.
Der Geschäftsführer am 24.11.2021

2G Regel: Geimpft (Anm1) oder genesen (Anm2). **2G+- Regel:** Geimpft (Anm1) oder genesen (Anm2) mit zusätzlichem Test gemäß (Anm3)

3G Regel: Geimpft (Anm1), genesen (Anm2) oder getestet (Anm3).

Anm1: eine geimpfte Person ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises, gem. § 2 Schutzmaßnahmenausnahmeverordnung

Anm2: eine genesene Person ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises, Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus mittels Nukleinsäurenachweis, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt

Anm3: Gemäß § 7 NCoronaV mittels PCR-Test oder Bürgertest mit Nachweis

Der Impfnachweis, der Genesenennachweis und der Testnachweis ist mit einem offiziellen Nachweis selbständig zu erbringen und am Eingang ggf. unter Vorlage des Personalausweises vorzuweisen.

Personen ohne die geforderten Nachweise können die Anlagen nicht nutzen und auch nicht am Trainings- und Sportbetrieb teilnehmen.



1. Distanzregeln einhalten

Alle Nutzer sind aufgefordert die Abstandsregel eigenständig einzuhalten. Der Abstand soll immer - auch beim Kommen und Gehen und auf dem Platz - mindestens **1,5 m** betragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, in Warnstufe 2 als FFP2-Maske, gilt mit Ausnahme der sportlichen Betätigung während der gesamten Aufenthaltsdauer in der Sportanlage einschließlich der Parkplätze. Die ausgewiesenen Wege sind einzuhalten.



2. Hygieneregeln einhalten

Die Sportanlagen kann nur nutzen, wer die Hust- und Nies-Ettikette einhält. Jeder Nutzer wirkt an den Hygiene- Desinfektions- und Belüftungsmaßnahmen mit. Jeder Nutzer ist für die eigene Hygiene und Desinfektion des von ihm genutzten Sportgeräts verantwortlich.



3. Die Umkleiden und Duschen sind teilweise geschlossen

Die Umkleieräume und Duschen stehen möglicherweise nicht zur Verfügung.

Bitte beachten Sie die Aushänge.

In den Umkleieräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, in Warnstufe 2 als FFP2-Maske, und das Abstandsgebot von 1,5m.

Die Anzahl der Benutzer kann durch Aushang beschränkt sein.



4. Risiken minimieren

Trainieren darf nur, wer frei jeglicher Erkältungs- Grippe- oder Covid-19-Symptome. Alle Nutzer der Sportanlage sind gehalten, sich an der Minimierung der Risiken zu beteiligen und Vorschläge für die Verbesserung des Angebots einzubringen. Bitte wirken Sie an Hygienemaßnahmen mit.

Bei Warnstufe 1 gilt 2G (siehe oben), es dürfen also nur getestete oder genesene Volljährige den Sportpark Kreideberg nutzen. **Bei Warnstufe 2 gilt 2G+** (siehe oben), es dürfen also nur getestete oder genesene Volljährige mit einem aktuellen Test (siehe oben Anm3) den Sportpark Kreideberg nutzen.

Minderjährige sind von diesen Regeln nicht betroffen.



5. Dokumentation

Zentrales Element der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Dokumentation. Die Nutzer sind mit Datum namentlich mit Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer festzuhalten. Bei der Nutzung eines Tennis- oder Badmintonplatzes müssen die Namen und Kontaktdaten aller Mitspieler dokumentiert werden. Die Nutzung der Luca-App ist verbindlich vorgeschrieben.

Für den Vereinssportbetrieb, das Studio, Präventionskurse sonstige Kurse, sowie Reha-Sport- und Funktionstrainingsgruppen gilt die Trainings- und Sportordnung des MTV Treubund.